



Geschäftsverteilungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt für den Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verband e. V.. Er ergänzt dessen Satzung und Ordnungen und kann durch Vorstandsbeschlüsse weiter ergänzt werden.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes ist grundsätzlich bei dem 1. Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsführender Vorstand

Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind wie folgt geregelt:

- (1) Der **1. Vorsitzende** leitet den Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verband. Er lädt zu den Vorstandssitzungen und zur Mitgliederversammlung ein. Er schlägt die Tagesordnungen vor. Außerdem nimmt er die Stimme des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung wahr. Er vertritt den Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verband mit Sitz und Stimme auf den Mitgliederversammlungen des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes und des Landessportverbandes. Der 1. Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, die Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit zu kontrollieren und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt. Bei Entscheidungen im Vorstand, bei denen es zu keiner Mehrheit kommt, hat er das Entscheidungsrecht.
- (2) Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden in all seinen Aufgaben im Verhinderungsfall und fertigt bei Sitzungen und Versammlungen die Protokolle. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes .
- (3) Dem **Finanzreferenten** obliegt die Verwaltung der Haushaltsmittel. Er überwacht die Zahlungseingänge und mahnt diese - soweit erforderlich - an. Die Einnahmen und Ausgaben werden von ihm buchhalterisch erfasst und geführt. Jeweils vierteljährlich gibt er einen Kurzbericht über die aktuelle

Haushaltslage an den 1. Vorsitzenden. Der Finanzreferent ist zugleich der Geschäftsführer des Verbandes und führt dessen Inventarliste. Die Inventarliste soll im Internet den Vorstandsmitgliedern zugänglich sein. Darüber hinaus ist der Finanzreferent zuständig für die Beantragung und Beschaffung möglicher Fördermittel bzw. Zuschüsse.

- (4) Der **Jugendreferent** vertritt die Belange der jugendlichen Ju-Jutsuka und Jiu-Jitsuka im Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verband. Er arbeitet hierzu mit dem Vizepräsidenten Jugend des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes zusammen. Er veranstaltet Jugendlehrgänge sowie andere Jugendveranstaltungen nach Bedarf. Im Bezug auf den Bereich Wettkampf arbeitet er mit dem Sportreferenten des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes sowie mit dem Sportdirektor des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes zusammen. Weiterhin ist er gemeinsam mit den Landestrainern des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes für die Talentförderung und Sichtung im Wettkampf verantwortlich.

§ 3 Erweiterter Vorstand

Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind wie folgt geregelt:

- (1) Der **Sportreferent** ist für die Organisation des gesamten Sportverkehrs im Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verband zuständig. Er arbeitet hierbei mit dem Sportdirektor des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes zusammen. Dem Sportreferenten obliegt die Organisation von Landeslehrgängen und Landeswettkämpfen. Auf diesen Veranstaltungen sowie auf sonstigen Wettkampfveranstaltungen vertritt er den Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes und ist weisungsbefugt. Darüber hinaus ist er für die Aufstellung und Aktualisierung der Terminplanung des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes zuständig.
- (2) Dem **Lehrreferenten** obliegt die Aus- und Fortbildung von Sportassistenten sowie Trainern C (Breitensport und Leistungssport) Ju-Jutsu / Jiu-Jitsu. Er ist für die Vergabe und Verlängerung dieser Lizenzen verantwortlich. Er arbeitet hierbei mit dem Direktor Aus- und Fortbildung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes zusammen. Zur Durchführung der Aus- und Fortbildungen kann er neben den Landestrainern qualifizierte Trainer und Referenten einsetzen. Auf diesen Veranstaltungen vertritt er den Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes und ist weisungsbefugt. Zusammen mit dem Prüfungsreferenten prüft er Vorschläge zur Verfahrens- und Prüfungsordnung. Darüber hinaus entscheidet er zusammen mit dem Prüfungsreferenten bzw. den jeweiligen Fachreferenten über den Referenteneinsatz auf Landeslehrgängen.
- (3) Dem **Kampfrichterreferenten** obliegt die Aus- und Fortbildung von Landeskampfrichtern und Kampfrichterassistenten. Er ist für die Vergabe und Verlängerung dieser Lizenzen verantwortlich. Zur Durchführung der Aus-

und Fortbildungen kann er neben den Landestrainern qualifizierte Trainer und Referenten einsetzen. Er arbeitet hierbei mit dem Kampfrichterdirektor des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes zusammen. Zu Wettkampfveranstaltungen des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes setzt er die Kampfrichter und Kampfrichterassistenten ein. Er entscheidet über den Einsatz von Landeskampfrichtern des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes auf Wettkampfveranstaltungen außerhalb von Schleswig-Holstein.

- (4) Der **Prüfungsreferent** muss Dan-Träger im Ju-Jutsu sein. Ihm obliegt die Aus- und Fortbildung der Prüfer (Ju-Jutsu). Er ist für die Vergabe und Verlängerung dieser Lizenzen verantwortlich. Er arbeitet hierbei mit dem Direktor Technik des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes zusammen. Zur Durchführung der Aus- und Fortbildungen kann er qualifizierte Trainer und Referenten einsetzen. Er hat das Recht, Prüferlizenzen (Ju-Jutsu) wieder einzuziehen. Darüber hinaus obliegt ihm die Durchführung von Landesprüfungen (Ju-Jutsu) und Prüfungsvorbereitungs(landes)lehrgängen bzw. Landeszentraltrainings Prüfungsvorbereitung (Ju-Jutsu). Auf diesen Veranstaltungen vertritt er den Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes und ist weisungsbefugt. Zusammen mit dem Lehrreferenten prüft er Vorschläge zur Verfahrens- und Prüfungsordnung. Darüber hinaus entscheidet er zusammen mit dem Lehrreferenten bzw. den jeweiligen Fachreferenten über den Referenteneinsatz auf Landeslehrgängen. Er nimmt die Anmeldungen von Vereinsprüfungen (Ju-Jutsu) entgegen und setzt die Prüfer ein. Bei Verfahrens- und Prüfungsordnungsfehlern muss er einschreiten. Er ist Mitglied der Ehrenkommission des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes. Näheres wird durch die Ehrenordnung des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes geregelt.
- (5) Der **Referent Jiu-Jitsu** muss Danträger im Jiu-Jitsu sein. Er vertritt die Belange der die Stilrichtung Jiu-Jitsu betreibenden Sportler innerhalb des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes. Er arbeitet hierbei mit den Jiu-Jitsu-Gremien des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes zusammen. Dem Referenten Jiu-Jitsu obliegt die Aus- und Fortbildung der Prüfer (Jiu-Jitsu). Er ist für die Vergabe und Verlängerung dieser Lizenzen verantwortlich. Zur Durchführung der Aus- und Fortbildungen kann er qualifizierte Trainer und Referenten einsetzen. Er hat das Recht, Prüferlizenzen (Jiu-Jitsu) wieder einzuziehen. Darüber hinaus obliegt ihm die Durchführung von Landesprüfungen (Jiu-Jitsu) und Prüfungsvorbereitungs(landes)lehrgängen bzw. Landeszentraltrainings Prüfungsvorbereitung (Jiu-Jitsu). Auf diesen Veranstaltungen vertritt er den Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes und ist weisungsbefugt. Hinsichtlich Jiu-Jitsu-spezifischer Belange prüft er Vorschläge zur Verfahrens- und Prüfungsordnung. Darüber hinaus entscheidet er zusammen mit dem Lehrreferenten über den Referenteneinsatz auf Landeslehrgängen (Jiu-Jitsu). Er nimmt die Anmeldungen von Vereinsprüfungen (Jiu-Jitsu) entgegen und setzt die Prüfer ein. Bei Verfahrens- und Prüfungsordnungsfehlern muss er einschreiten. Er ist Mitglied der Ehrenkommission des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes. Näheres wird durch die Ehrenordnung des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes geregelt.

- (6) Dem **Pressereferenten** obliegt die Koordinierung der Darstellung der Sportarten Ju-Jutsu und Jiu-Jitsu in den Medien, die Veröffentlichung und Berichterstattung über Veranstaltungen sowie die Werbung für die Sportarten Ju-Jutsu und Jiu-Jitsu. Dazu ist es erforderlich, dass alle Termine und Berichte unverzüglich durch die anderen Vorstandsmitglieder an den Pressereferenten gemeldet werden.
- (7) Der **Frauenreferentin** obliegt die Durchführung von Landeslehrgängen Frauen SV sowie die Aus- und Fortbildung von Kursleitern Frauen SV. Sie ist für die Vergabe und Verlängerung dieser Lizenzen verantwortlich. Zur Durchführung der Aus- und Fortbildungen kann sie neben den Landestrainern qualifizierte Trainer und Referenten einsetzen. Auf diesen Veranstaltungen vertritt sie den Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes und ist weisungsbefugt. Sie vertritt die weiblichen Ju-Jutsuka und Jiu-Jitsuka in ihren Belangen. Hierzu arbeitet sie mit der Direktorin Frauensport des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes sowie den entsprechenden Organisationen des Landes und der Kommunen zusammen. Hinsichtlich frauenspezifischer Belange prüft sie Vorschläge zur Verfahrens- und Prüfungsordnung.
- (8) Der **Jugendvertreter** vertritt die Belange der jugendlichen Ju-Jutsuka und Jiu-Jitsuka im Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verband. Er arbeitet hierbei eng mit dem Jugendreferenten des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes zusammen und unterstützt diesen bei der Durchführung von Jugendmaßnahmen.

§ 4 Honorarkräfte

Der geschäftsführende Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes kann Landestrainer und weitere Aufgabenträger auf Honorarbasis anstellen. Grundlage der Tätigkeit dieser Personen ist der zwischen ihnen und dem Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes jeweils geschlossene Vertrag.

§ 5 Allgemeine Vorschriften

- (1) Eine Person darf zeitgleich maximal zwei Ämter im erweiterten Vorstand bzw. ein Amt im geschäftsführenden und ein Amt im erweiterten Vorstand bekleiden.
- (2) Der Vorstand kann Kommissionen, Ausschüsse oder Beauftragte berufen.
- (3) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

- (4) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vor der Sitzung versandt.
- (5) Der Vorstand ist bei Vorstandssitzungen nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, eine Inventarliste für seinen Bereich zu führen und diese bei Änderungen selbsttätig zu aktualisieren. Änderungen sind unverzüglich dem Finanzreferenten zu melden. Darüber hinaus übersendet jedes Vorstandsmitglied zum 31.12. eines jeden Jahres dem Finanzreferenten eine aktuelle Fassung der jeweiligen (Fachbereichs)Inventarliste.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt und verpflichtet, sich in seinem Geschäftsbereich selbständig weiter zu bilden.
- (8) Daneben ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, den anderen Vorstandsmitgliedern seine Hilfe angedeihen zu lassen und jedem beratend zur Seite zu stehen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt durch Vorstandsbeschluss vom 26.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird der Geschäftsverteilungsplan vom 24.01.2010 außer Kraft gesetzt.

Kiel, den 26. September 2010

Karsten Kuthleick

(1. Vorsitzender)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Geschäftsverteilungsplan auf die Unterscheidung in männliche und weibliche Personen weitgehend verzichtet.